

Gasnetz

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers

Stadtwerke Radolfzell GmbH

nachstehend kurz „VNB“ genannt

zu der Niederdruckanschlussverordnung –

NDAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 01.07.2013 –

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert (HS,n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie“) beträgt 11,14 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

2. Baukostenzuschuss § 11 NDAV (BKZ)

Für den erstmaligen Anschluss an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NDAV einen Baukostenzuschuss, wenn hierfür eine Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlage notwendig ist.

Der Anschlussnehmer zahlt dem VNB einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht, und hierfür eine Verstärkung der örtlichen Verteileranlage notwendig ist.

Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der anrechenbaren Kosten.

3. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem VNB im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht

nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben des VNB ausgeführt werden.

Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbe- reich des VNB. Bei Verwendung von Mehrspartensysteme- n muss die Kompatibilität mit präqualifizierten Haus- einführungskombinationen gemäß DVGW Prüfgrundlage VP 601 gegeben sein.

4. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung ge- stellten Vordrucke zu beantragen.

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzan- schluss sowie für den Betrieb sind in dem DVGW- Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzan- schluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungs- kosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Zeitbedarf bis zur Herstellung des Netzanschlusses nach Eingang der Beauftragung beträgt grundsätzlich vier Wochen. Der Zeitbedarf kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z.B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung), unter- bzw. über- schritten werden. Für Netzanschlüsse grösser DN50/DA63 und/oder Netzdruck grösser 1 bar ist ein längerer Zeitraum zu erwarten.

Der gemeinsame Anschluss von mehreren Sparten über eine Mehrspartenhauseinführung ist möglich.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgränze betrieben und unterhalten. Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgränze die Hauptabsperreinrichtung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB nach § 9 der NDAV und gemäß Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

5. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Kundenanlage) ist von dem Installationsunternehmen, das nach § 13 Absatz 2 der NDAV die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich oder erfolgt die Inbetriebsetzung auf Veranlas-

sung des Anschlussnehmers außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeiten, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlussstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Außerdem ist vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf dessen Kosten ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen, welches die sichere Inbetriebnahme der Gasgeräte vornimmt.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu tragen. Bei der Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung ist vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer für die sichere Wiederinbetriebnahme der Gasgeräte auf dessen Kosten ein zugelassenes Installationsunternehmen zu beauftragen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen Gasmenge.

7. Ablesung und Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat. Verlangt der Anschlussnehmer eine Zählerdemontage oder ein Wiederanbringen eines Gaszählers so hat er die Kosten wie in Anlage 1 aufgeführt zu tragen. Bei einer Befundprüfung eines Gaszählers, veranlasst durch den Anschlussnehmer, die zugunsten des VNB ausfällt, hat der Anschlussnehmer die Kosten nach Aufwand zu tragen.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Beitrag von $\frac{1}{12}$ des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer zu fordern.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

9. Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden von VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z.B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

10. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Adresse:

Verteilungsnetzbetreiber Stadtwerke Radolfzell GmbH
Postanschrift

Untertorstraße 7 - 9
78315 Radolfzell

Telefon (0 77 32) 8 00 80

Fax (0 77 32) 8 00 85 00

E-Mail netznutzung@stadtwerke-radolfzell.de

Homepage www.stadtwerke-radolfzell.de